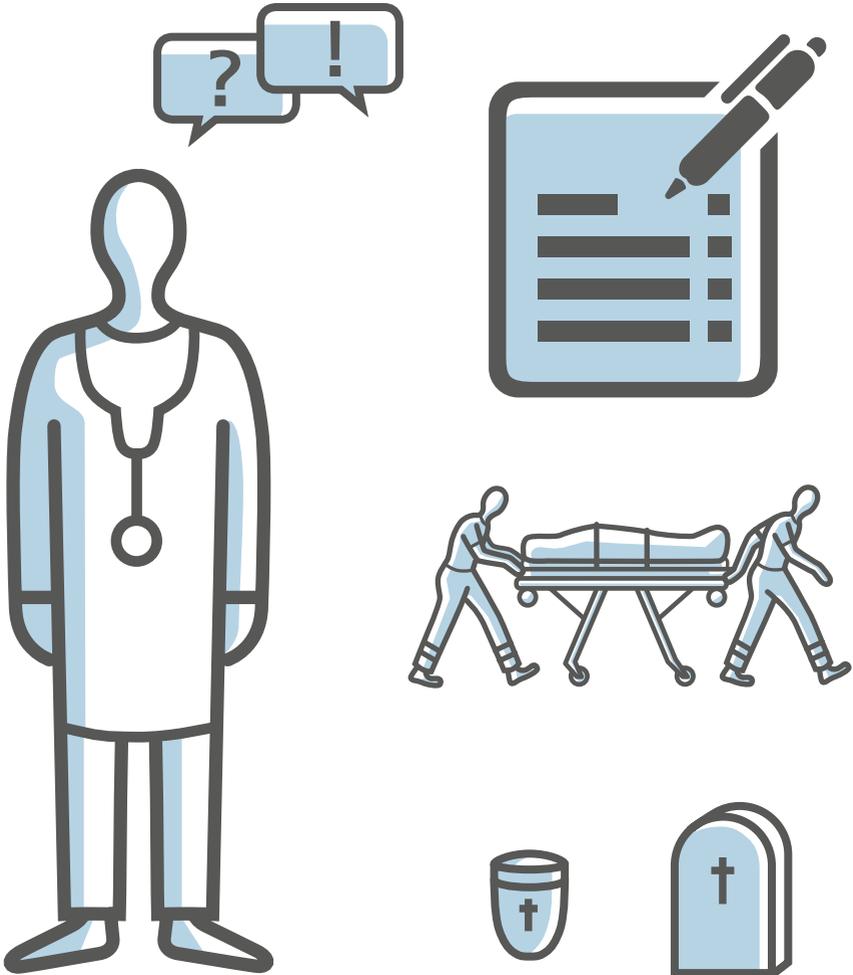


Informationen für Angehörige über wesentliche Änderungen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes



Informationen für Angehörige über wesentliche Änderungen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Angehörige,

wenn ein Patient im Krankenhaus verstirbt, ist das in der Regel ein emotional aufwühlendes Ereignis für die Hinterbliebenen. Der Niedersächsische Landtag hat im Juni 2018 Änderungen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beschlossen. Diese Änderungen betreffen auch Krankenhäuser, wenn dort Patientinnen und Patienten versterben. In der Konsequenz können diese neuen Regelungen dazu führen, dass es bei der Bestattung zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann. Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über Hintergründe, Zusammenhänge und Auswirkungen informieren.

Wesentliche Änderungen des überarbeiteten Bestattungsgesetzes finden sich in § 4 Abs. 4 bezüglich der Benachrichtigung von Polizei oder Staatsanwaltschaft. Diese sind unverzüglich von uns - über die Tel.-Nr. 110 - zu verständigen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine Selbsttötung, einen Unfall oder ein Einwirken Dritter verursacht ist (nicht natürlicher Tod),
2. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung verursacht ist,
3. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod auf eine außergewöhnliche Entwicklung im Verlauf der Behandlung zurückzuführen ist,
4. der Tod während eines operativen Eingriffs oder innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden eingetreten ist,
5. die Todesursache ungeklärt ist,
6. die verstorbene Person nicht sicher identifiziert werden kann,
7. der Tod in amtlichem Gewahrsam eingetreten ist,
8. die verstorbene Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dass der Tod zweifelsfrei auf eine Vorerkrankung zurückzuführen ist,
9. bereits fortgeschrittene oder erhebliche Veränderungen der Leiche eingetreten sind

und, soweit nicht unzumutbar, das Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abzuwarten.

Durch die vorgenannten Bedingungen kann es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bestattung von Toten kommen. Auf diese Auswirkungen haben wir keinen Einfluss.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat Fragen und Antworten zum Niedersächsischen Bestattungsgesetz zusammengestellt, die wir - soweit es allgemeine und medizinische Aspekte betrifft - im Folgenden dokumentieren.

Um Beachtung wird gebeten.



FAQ: Frequently asked questions – Häufig gestellte Fragen

zum Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)
geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117)

Allgemeines

? Warum gibt es diese Handreichung?

! Der Niedersächsische Landtag hat am 19.06.2018 eine Änderung des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beschlossen. Das Änderungsgesetz vom 20.06.2018 ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Nr. 7/2018 vom 28.06.2018 ab S. 117 verkündet worden.

? Wo gibt es weitere Informationen?

! Im Internet unter <http://www.ms.niedersachsen.de/themen/gesundheits/bestattungsgesetz/bestattungsgesetz-14144.html> steht der konsolidierte Text des Gesetzes als Download zur Verfügung.

? Was ändert sich und ab wann?

! Die Änderungen betreffen ab 29.06.2018 die Grundsätze (§ 1), der Gegenstand der Leichenschau (§ 3), die Meldepflichten bei der Leichenschau (§ 4), die Leichenöffnung oder Klinische Sektion (§ 5), die Einsichtnahme in die Todesbescheinigung (§ 6), die Anatomische Sektion (§ 7 a), die Ermächtigung zur zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung (§ 12 Abs. 3), die Entnahme von Metallteilen aus der Asche (§ 12 Abs. 3), der Gewässerschutz bei der Seebestattung (§ 12 Abs. 5) und die Ordnungswidrigkeiten (§ 18). Die Änderungen betreffen ab 01.01.2019 das Ausstellen von Leichen bei der Trauerfeier (§ 7), die Sollfrist bei der Urnenbeisetzung (§ 9 Abs. 2), die Bestattung in Mausoleum und Grabkammer (§ 10 Abs. 1), die Regeln für Friedhöfe (§ 13), das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (§ 13 a) und die Regelungen für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 15).

? Gibt es eine Begründung oder eine Kommentierung zum BestattG?

! Die Begründung des Gesetzesentwurfs findet sich in der LT-Drs. 18/308, die Änderungen im Gesetzgebungsverfahren sind in der LT-Drs. 18/1096 nachvollziehbar und über die parlamentarische Beratung wird in der LT-Drs. 18/1126 berichtet. Alle Drucksachen sind im Internet veröffentlicht unter <http://www.landtag-niedersachsen.de> als „Parlamentsdokumente“. Die Kommentierungen des BestattG von Th. Horn (Kohlhammer Verlag) und T. F. Barthel (Kommunal- und Schulverlag) beziehen sich auf die Fassung des Gesetzes vor der Änderung.

? § 1: Welche Folgen ergeben sich aus der Ergänzung der Grundsatznorm?

! Die Ergänzung verpflichtet dazu, Leichen und Aschen verstorbener Personen so zu behandeln, dass Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung sowie für Boden und Wasser nicht entstehen. Dies betrifft Leichen mit einer meldepflichtigen Krankheit oder einer sonstigen Gefährlichkeit. Außerdem verpflichtet die Ergänzung zum Umweltschutz und zum Gewässerschutz, der auf Friedhöfen und bei der Seebestattung einzuhalten ist. Die Beachtung der Belange der Strafrechtspflege betrifft die ärztlichen Meldepflichten bei der Leichenschau, bei der Leichenöffnung und bei der Anatomischen Sektion.

Leichenwesen

? § 3 Abs. 1: Die Feststellung der Todesart entfällt. Was tritt an ihre Stelle?

! Wie bisher dient die Leichenschau dazu, den Eintritt des Todes sowie den Todeszeitpunkt und die Todesursache festzustellen. An die Stelle der Todesart tritt die Feststellung, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Todesfall vorliegen. Damit wird das Bestattungsgesetz an die Regelung in § 159 der Strafprozessordnung (StPO) angepasst, nach der bei Anhaltspunkten dafür, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet sind. Ohne Meldung der Ärztinnen und Ärzte, die die Leichenschau durchführen, würde die Anzeigepflicht des § 159 StPO ins Leere laufen.



§ 4 Abs. 4: Welchem Zweck dient die umfangreiche Aufzählung an Meldepflichten?



In den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 9 gesetzlich normierten Auffindesituationen einer Leiche muss stets eine Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Polizei und Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zur Prüfung über das Vorliegen einer Straftat erhalten. Die Verpflichtung der leichenschauenden Ärztinnen und Ärzte, in den Situationen der Nr. 2 bis 9 die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, entlastet sie von weiteren Überlegungen. Dadurch soll eine einheitliche Benachrichtigungspraxis geschaffen werden und eine höhere Rechtssicherheit für die Angehörigen der verstorbenen Personen, die Patientinnen und Patienten, die Ärztinnen und Ärzte und die Strafverfolgungsbehörden erreicht werden.



§ 4 Abs. 4: Wann ist es für Ärztinnen und Ärzte unzumutbar, das Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abzuwarten?



Da die Behandlung von Patientinnen und Patienten grundsätzlich Vorrang hat, wäre es vor allem im Rettungsdiensteinsatz und im Notfalldienst unzumutbar, bei einer Leiche verweilen zu müssen, wenn ein Folgeinsatz ansteht.



§ 4 Abs. 4 Satz 5: Wenn die Ärztin oder der Arzt das Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht abwartet, so hat sie oder er die eingetretenen und vorgenommenen Veränderungen sowie den Zustand der Leiche beim Verlassen des Auffindungsorts zu dokumentieren. Was ist damit gemeint, dass die Unterrichtung der Polizei oder Staatsanwaltschaft oder die Dokumentation auch elektronisch oder bildlich erfolgen kann?



Die Möglichkeit einer elektronischen oder bildlichen Dokumentation greift die technische Entwicklung neuartiger Kommunikationsmittel auf und dient der Klarstellung, dass für die Mitteilung neben schriftlichen Aufzeichnungen auch andere geeignete Methoden gewählt werden können, wie z. B. Diktate, Fotos oder Videoaufnahmen, möglicherweise auch mit erläuternden Textmitteilungen.



§ 5 Abs. 1 Satz 2: Wer muss die Leichenöffnung durchführen, die eine Amtsärztin oder eine Amtsarzt veranlasst hat, d. h. wen dürfen oder müssen Amtsärzte beauftragen? Darf der beauftragte Pathologe oder Gerichtsmediziner die Durchführung verweigern?



Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ist die Leichenöffnung von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Pathologie oder von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Rechtsmedizin oder von Ärztinnen oder Ärzten an Instituten für Pathologie oder Rechtsmedizin durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung der Leichenöffnung enthält das BestattG nicht.



§ 5 Satz 2: Wer hat die schriftliche Einverständniserklärung für die Sektion aufzubewahren?



Eine Regelung hierzu enthält das BestattG nicht. Die Erklärung sollte die verstorbene Person – ebenso wie z. B. den Organspendeausweis – bei ihren Unterlagen aufbewahren. Die abgegebene Einwilligungserklärung sollte zu den Patientenakten genommen werden.



§ 5 Abs. 3: Wenn ein Amtsarzt feststellt und begründen kann, dass das Interesse an einer Leichenöffnung die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person überwiegt, muss wahrscheinlich ein Verwaltungsakt erlassen werden. An wen ist dieser zu richten? An die nach § 8 Abs. 3 Bestattungspflichtigen oder an den Bestattungsunternehmer, in dessen Obhut sich die verstorbene Person (hoffentlich) noch befindet? Hat eine Klage (Widerspruchsverfahren sind in Niedersachsen ja weitgehend abgeschafft) gegen diesen „Bescheid“ aufschiebende Wirkung?



Über die Rechtsform der amtsärztlichen Veranlassung der Leichenöffnung enthält das BestattG keine Vorgabe. Da die ärztlichen Personen, die eine Leichenöffnung auf der Grundlage des § 5 Abs. 3, d. h. ohne Einwilligung durchführen, eine amtsärztliche Veranlassung benötigen, liegt es nahe, von einem Verwaltungsakt ihnen gegenüber auszugehen. Im Fall der Veranlassung bei einem Kind bis zum 6. Lebensjahr,

in dem die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 darüber zu unterrichten sind, dass eine Leichenöffnung veranlasst worden ist und worauf dies beruht, hat dieser Verwaltungsakt ihnen gegenüber Drittwirkung bzw. „Doppelwirkung“.

Die Klagemöglichkeiten gegen die amtsärztliche Veranlassung einer Leichenöffnung richten sich nach dem Verwaltungsprozessrecht. Nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die gegen einen Verwaltungsakt mögliche Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, es sei denn, die sofortige Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten oder gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO auf Antrag des Begünstigten (Hier: Pathologie oder Rechtsmedizin) angeordnet worden.



§ 5 Abs. 3: Wie wird sichergestellt, dass der Amtsarzt oder die Amtsärztin rechtzeitig, d. h. bevor die verstorbene Person (erd-)bestattet wurde, davon erfährt, das Sachverhalte vorliegen, die eine Leichenöffnung nach § 5 Abs. 3 möglicherweise rechtfertigen würden? (Hinweis: bis die Todesbescheinigungen – insbesondere aus Standesämtern kreisangehöriger Gemeinden – im Gesundheitsamt eintreffen, sind die verstorbenen Personen sehr häufig schon bestattet worden.)



Soweit nicht eine Klinik, in der die Person, deren Leiche geöffnet werden soll, verstorben ist, Interesse an einer Leichenöffnung hat und sich an die untere Gesundheitsbehörde wendet, kommt als Erkenntnisquelle in der Regel die Todesbescheinigung in Betracht. Im Falle eines Kindes unter 6 Jahren setzt die Soll-Pflicht zur Veranlassung einer Leichenöffnung bei nicht zweifelsfreier Todesursache gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 voraus, dass die die Leichenschau durchführende ärztliche Person die untere Gesundheitsbehörde darüber in Kenntnis setzt.



§ 5 Abs. 3: Wer trägt die Kosten für eine durch den Amtsarzt oder die Amtsärztin nach § 5 Abs. 3 veranlasste Leichenöffnung? Sind diese Kosten genauso zu sehen, wie die Kosten einer äußeren Leichenschau nach § 4?



Im BestattG ist keine Regelung über die Kostentragung enthalten. Grundsätzlich sind die Kosten von der Person oder Stelle zu tragen, in deren Auftrag oder Interesse die Leichenöffnung durchgeführt wird. Dies kann z. B. eine Klinik sein, die bei der unteren Gesundheitsbehörde eine Veranlassung beantragt, um eine Leichenöffnung ohne vorliegende Einwilligung durchführen zu können. Die Gebühren für das Veranlassen der Leichenöffnung sind nach dem Verwaltungskostenrecht festzusetzen. Eine eigene Gebühr ist in der AllGO nicht enthalten. Die Gebühr kann daher nach dem Allgemeinen Auffangtatbestand in Nr. 1.11 der Anlage zur AllGO erhoben werden. Die Kosten der Leichenöffnung sind nach den jeweils dafür geltenden Vorschriften zu berechnen, z. B. nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).



§ 5 Abs. 3 Satz 2: Gibt es Beispiele oder Definitionen für das/ein „Interesse“ (im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2), das die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person und/oder ihrer Angehörigen üblicherweise überwiegt?



Die Abwägung des Interesses an der Leichenöffnung mit schutzwürdigen Belangen der verstorbenen Person oder ihrer Angehöriger gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 soll verhindern, dass die Totenruhe nicht ohne Grund gestört wird. In der Regel wird das öffentliche Interesse bei Vorliegen eines Grundes nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, d. h. einer aufklärungsbedürftigen Todesursache oder einem außergewöhnlichen Befund oder Verlauf des Todesfalles, überwiegen. Als schutzwürdige Belange der verstorbenen Person kommen z. B. religiöse Gründe in Betracht.



§ 5 Abs. 5: Welches Muster ist für die Todesbescheinigung zu verwenden, die nach Satz 4 unverzüglich nach Beendigung der Leichenöffnung auszustellen ist?



Es ist bis auf weiteres das Muster nach Anlage 1 der Todesbescheinigungsverordnung zu verwenden. Aufgrund der Änderung des BestattG werden auch die Todesbescheinigungsverordnung und ihre Anlagen zu ändern sein. Wie genau die Änderungen ausgestaltet werden, bleibt abzuwarten.



§ 6 Abs. 4: Ist der Polizei und der Staatsanwaltschaft unbeschränkt Einsicht in die Todesbescheinigung zu gewähren oder Auskunft daraus zu erteilen? Sind auf Anforderung Fotokopien zu übergeben?



Nach § 6 Abs. Satz 4 sind Polizei und Staatsanwaltschaft davon befreit, ein berechtigtes Interesse am Inhalt der Todesbescheinigung glaubhaft machen zu müssen, wie es in Satz 1 im Regelfall gefordert wird. Gegen die Auskunftserteilung durch eine Fotokopie bestehen keine Bedenken.



§ 7 Abs. 2: Ist es zulässig, Leichen öffentlich auszustellen? Gilt das auch für Plastinate (Körper verstorbener Personen, die einer speziellen Konservierungsmethode unterzogen worden sind), die ausgestellt werden?



Nein, es ist nach wie vor unzulässig, Leichen öffentlich auszustellen, wenn nicht eine Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Ab 2019 erlaubt § 7 Abs. 2 den Abschied von einer verstorbenen Person am offenen Sarg auch ohne Genehmigung, allerdings nur während der Trauerfeier. Menschliche Plastinate gelten als Leichen und dürfen nur mit einer Genehmigung ausgestellt werden.



§ 7 a: Welche Rechtsänderungen sind mit der neuen Regelung der Anatomischen Sektion verbunden?



Wesentliche Änderungen der Voraussetzungen gegenüber der bestehenden Rechtslage ergeben sich nicht. Wie bisher setzt die anatomische Sektion eine schriftliche Einwilligung der verstorbenen Person voraus. Ergänzend wird in § 7 a Abs. 2 klargestellt, dass die nach der Sektion verbleibenden Leichenteile zu verbrennen sind, soweit sie nicht für Zwecke der Forschung und Lehre aufbewahrt werden.

Städtisches Klinikum
Braunschweig gGmbH

Freisestraße 9/10
38118 Braunschweig

Telefon: 0531 595-0
Fax: 0531 595-1322

www.klinikum-braunschweig.de

Stand: Dezember 2018



www.klinikum-braunschweig.de